

Dringlichkeitsanfrage

der Abgeordneten Stark (Die Linke)

Grundrechtsschutz friedlicher Gegenversammlungen und Sitzproteste zum AfD-Bundesparteitag in Erfurt

Im Vorfeld des für den 4. und 5. Juli 2026 in Erfurt geplanten AfD-Bundesparteitags werden unterschiedliche Gegenproteste und Gegendemonstrationen vorbereitet. Die öffentliche Debatte darüber ist teilweise von der Frage geprägt, ob auch störende Protestformen, insbesondere Sitzproteste oder Sitzblockaden, dem Schutz der Versammlungsfreiheit unterfallen können. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung zu Sitzblockaden klargestellt, dass der verfassungsrechtliche Begriff der Unfriedlichkeit nicht mit dem weiten strafrechtlichen Gewaltbegriff gleichgesetzt werden darf. Unfriedlichkeit setzt vielmehr Handlungen von einiger Gefährlichkeit voraus, etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen; bloße Behinderungen Dritter reichen hierfür nicht aus, selbst wenn sie gewollt sind. In seinem Beschluss vom 1. Oktober 2025 – 1 BvR 2428/20 – hat das Bundesverfassungsgericht zudem ausgeführt, dass eigenständige Gegendemonstrationen regelmäßig nicht allein auf die Verhinderung oder Sprengung einer anderen Versammlung reduziert werden dürfen, sondern typischerweise ein eigenes kommunikatives Anliegen verfolgen. Die Landesregierung hat diese Entscheidung bereits als handlungsleitend für die Behörden in Thüringen bezeichnet und dabei auf das eigenständige Element der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung abgestellt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass friedliche und waffenlose Gegenversammlungen im Umfeld des AfD-Bundesparteitags, die ein eigenständiges kommunikatives Anliegen der öffentlichen Meinungsbildung verfolgen, grundsätzlich dem Schutzbereich des Artikels 8 Abs. 1 des Grundgesetzes unterfallen können, auch wenn sie in Form von Sitzprotesten stattfinden und störende oder behindernde Wirkungen entfalten?
2. Nach welchen Maßstäben unterscheiden die zuständigen Behörden zwischen grundrechtlich geschützter friedlicher Gegenversammlung, bloßer Behinderung, grober Störung, strafrechtlich relevantem Verhalten und unfriedlichen Gewalttätigkeiten?
3. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass friedliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Gegenversammlungen nicht pauschal mit aggressiven, gewalttätigen oder strafbaren Handlungen Dritter gleich-

gesetzt werden und die rechtliche Bewertung jeweils anhand konkreter, zurechenbarer Handlungen erfolgt?

Stark